

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration im Rahmen des Programms „Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie“

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist die Wiederherstellung und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, die Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung und zu berufsrelevanter Bildung sowie die nachhaltige Verbesserung der beruflichen und sozialen Integrationsmöglichkeiten. Regionale und lokale Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen finden ebenso Berücksichtigung wie die Querschnittsziele des Gender Mainstreaming, der nachhaltigen Entwicklung und der Bewältigung von arbeitsmarktrelevanten Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Richtlinie leistet damit sowohl einen Beitrag zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie als auch zur Sicherung des regionalen Fachkräftebedarfs.

1.2 Den nachfolgenden Handlungsfeldern des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen kommt bei der Förderung besondere Bedeutung zu:

- Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration,
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Qualifizierung und Integration in Beschäftigung,
- Erhöhung der Frauenerwerbsquote und der Chancengleichheit,
- Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Eingliederung von Benachteiligten, insbesondere von Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen, älteren Arbeitslosen, und Migranten.

1.3 Zielgruppen der Förderung sind erwerbsfähige Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit erheblich bedrohte Beschäftigte. Die Förderung gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.2 wendet sich an Personen, die aufgrund bestimmter Merkmale oder Beeinträchtigungen einer besonderen Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Reintegration bedürfen.

Zielgruppe für Projekte nach Ziffer 2.1 sind insbesondere Arbeitslose mit Elternverantwortung, die gemäß dem „arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) vom 25.10.2011“ in der jeweils aktuellen Fassung oder vergleichbaren Bewertungssystemen den Profillagen „Unterstützungsprofil“ und „Stabilisierungsprofil“ zugeordnet werden können bzw. entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen.

Zielgruppe für Projekte nach Ziffer 2.2 sind insbesondere Arbeitslose, die den Profillagen „Entwicklungsprofil“ und „Förderprofil“ zugeordnet werden können bzw. entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen.

Im Bedarfsfall kann ein Teilnehmerübergang zwischen den Projekten nach Ziffer 2.1 und 2.2 erfolgen.

Die Förderung nach Ziffer 2.8 wendet sich auch an Personen außerhalb der genannten Zielgruppen.

1.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des ESF im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 210/12 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 126/1), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 210/25 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG)

Nr. 1828/2006 der Kommission (ABl. L 371/1 vom 27.12.2006) sowie der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG.

1.5 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Programmziel die Förderung der sozialen und beruflichen Integration definiert.

Zur Effektivitätsprüfung sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten Personen nach Zielgruppenzugehörigkeit, Alter, Geschlecht und Bildungsstatus,
- Projekteintritte differenziert nach den Ziffern 2.1 bis 2.8,
- berufsfachlicher und persönlicher Unterstützungsbedarf der Teilnehmer der Fördergegenstände nach Ziffer 2.1 und 2.2 zum Projektbeginn und Projektende im Rahmen einer vergleichenden Bewertung.

1.6 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Projektelemente sein. Eine fachlich begründete Verknüpfung der Elemente ist zulässig. Die Förderung von Doppelstrukturen ist ausgeschlossen.

2.1 Unterstützung der sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von arbeitslosen Personen mit besonders schwerwiegenden bzw. mehrfachen Beeinträchtigungen sowie von Familienbedarfsgemeinschaften (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus Bedarfsgemeinschaften mit Kindern) als Voraussetzung für die Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit sowie einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration durch

- niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung bei persönlichen Problemlagen,
- Maßnahmen zur Förderung und Stabilisierung von persönlichen, sozialen, gesundheitlichen, Familien- und beruflichen Kompetenzen,
- wohnort- bzw. sozialraumbezogene Projekte, die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit relevanten regionalen bzw. lokalen Akteuren, insbesondere den kommunalen Trägern der öffentlichen Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfe, einen aktivierenden Beitrag zur sozialen Integration und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit leisten.

#### 2.2 Individuelle Integrationsbegleitung

Projektbezogene Begleitung zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit, zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in zweckmäßige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Ergänzend zu den Maßnahmen der Grundsicherungsträger können dabei folgende Elemente Berücksichtigung finden:

- erweiterte Kompetenzanalysen,
- individuelle Integrationsplanung und -begleitung, mit dem Ziel der nachhaltigen beruflichen Integration unter Berücksichtigung der sozialen Situation,
- Initiierung bzw. Vermittlung von integrationsfördernden Hilfen, Maßnahmen und Projekten,
- Pflege und Ausbau von Integrationsnetzwerken,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmenskontakten, Hospitationen, Praktika, Beschäftigung und nachgehender Betreuung,
- nachbetreuende Begleitung zur Stabilisierung der Beschäftigung.

- 2.3 Projekte der beruflichen Qualifizierung zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer und zur Steigerung ihrer Anpassungsfähigkeit an den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Wandel. Die berufliche Qualifizierung kann zur Erreichung des Förderziels durch eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer ergänzt werden, sofern sie zur Unterstützung der Wiedereingliederung in das Berufsleben bzw. zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen beiträgt.
- 2.4 Berufliche Integrationsprojekte zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Projekte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich der Erarbeitung und Weiterentwicklung spezifischer Förderkonzeptionen und Aktivitäten.
- 2.5 Trainingsmodule und Praktika, die auf eine angestrebte, anschließende berufliche Tätigkeit vorbereiten oder zu einer berufsrelevanten Bildung beitragen. Wenn ein Praktikum nicht in ein Qualifizierungsprojekt integriert ist, sollte eine fachpraktische Anleitung ausgewiesen sein.
- 2.6 Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen, die durch eine zielentsprechende Bündelung von Angeboten zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung eine Verbesserung der regionalen bzw. lokalen Beschäftigungssituation erwarten lassen.
- 2.7 Modellhafte Projekte und lokale Beschäftigungsinitiativen mit Transfer- bzw. Multiplikatorenwirkung, durch die neue Wege der Arbeitsmarktförderung, der sozialen und beruflichen Integration sowie der Sicherung des Fachkräftebedarfs erprobt werden.
- 2.8 Projekte mit transnational oder interregional vernetzten Entwicklungspartnerschaften, die durch partnerschaftliche Konzeptentwicklung, Personalaustausch, Erfahrungs- und Wissenstransfer einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Hierzu erlässt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAT) einen Förderleitfaden für Projektträger.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Projekte nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchführen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen ist gegenüber anderen öffentlichen Mitteln nachrangig.
- 4.2 Der Antragsteller soll einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Thüringen haben. Wird ein Projekt von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger zu benennen.
- 4.3 Die Teilnehmer an Projekten nach den Ziffern 2.1 bis 2.7 sollen grundsätzlich ihren Wohnsitz in Thüringen haben.
- 4.4 Für wohnort- bzw. sozialraumbezogene Projekte nach Ziffer 2.1 sind die konzeptionelle Mitwirkung und das fachliche Votum der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren Beteiligung an der abzuschließenden Zielvereinbarung und der Projektumsetzung erforderlich.
- 4.5 Im Rahmen von durch das TMWAT bereitgestellten regionalen Mittelkontingenten ist das positive fachliche Votum der Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik Zuwendungsvoraussetzung.
- 4.6 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antrag-

steller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) eingeleitet wurde.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung des Freistaats Thüringen wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Projekte gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.7 beträgt im Regelfall bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Projekte gemäß Ziffer 2.8 beträgt im Regelfall bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können andere öffentliche Fördermittel und private Mittel eingesetzt werden. Insgesamt darf die öffentliche Förderung 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.5 Förderfähig sind die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Sachausgaben der in Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 1081/2006 genannten Art werden nur in Höhe der Abschreibungskosten gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 1081/2006 ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens berücksichtigt und nur insoweit der Erwerb ohne Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.
- 5.6 Personalausgaben für definierte Tätigkeiten im Projekt sowie Ausgaben für Mietnebenkosten werden ab einem durch das TMWAT festgelegten Stichtag auf der Basis von Standardeinheitskosten pauschaliert bewilligt.

Verwaltungsausgaben werden pauschal als Prozentsatz von direkten Ausgaben des Projekts bewilligt.

Für Teilnehmer, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld stehen, werden im Rahmen der nationalen öffentlichen Kofinanzierung in Abstimmung mit dem TMWAT Pauschalbeträge pro Teilnehmermonat berücksichtigt und abgerechnet. Weitere Pauschalierungen der nationalen öffentlichen Kofinanzierung sind in Abstimmung mit dem TMWAT möglich.

Näheres zur verbindlichen Anwendung der Pauschalen, zu ihrer Höhe, Bewilligung, Auszahlung und Geltungsdauer bzw. Anpassung wird in Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie geregelt.

- 5.7 In Projekten nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 6 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) teilnehmerbezogene Ausgaben förderfähig, die die berufliche Integration unterstützen. Für Dienstfahrten, die Integrationsbegleiter mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird in diesen Projekten regelmäßig eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 des Thüringer Reisekostengesetzes als förderfähig anerkannt.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bezogen auf die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 wird der Antragstellung grundsätzlich ein Teilnehmerwettbewerb vorgeschaltet, den die Bewilligungsbehörde als Aufruf zur

Interessensbekundung im Einvernehmen mit dem TMWAT unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Nach fachlicher Abstimmung mit dem TMWAT kann dies in weiteren geeigneten Handlungsfeldern und Förderbereichen erfolgen.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.4 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind bis zu folgenden Stichtagen zu stellen:

- bis zum 15.10. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 1. Quartal des Folgejahres,
- bis zum 15.01. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 2. Quartal desselben Jahres,
- bis zum 15.04. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 3. Quartal desselben Jahres,
- bis zum 15.07. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 4. Quartal desselben Jahres.

Für Projekte mit vorgeschaltetem Interessensbekundungsverfahren und Projekte gemäß Ziffer 2.8 können andere Stichtage gelten.

Die formgebundenen Anträge sind an die – GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die GFAW mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid regeln, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung gemäß Ziffer 12 der VV zu § 44 ThürLHO zweckbestimmt ganz oder teilweise weitergeben kann.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen der VV Nr. 7.2 zu § 44 ThürLHO nach Anforderung durch den Träger. Die GFAW ist ermächtigt, die weitere Auszahlung der Mittel von der Vorlage des Zwischenbeweises abhängig zu machen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

- 7.4.1 Abweichend von Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der GFAW auf Anforderung einzureichen.

- 7.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung von pauschaliert bewilligten Beträgen ist stichprobenartig zu prüfen.

- 7.4.3 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49 a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

- 7.4.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen (vgl. hierzu Ziffer 1.5).

### 7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 7.5.2 Der Antragsteller hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts).

- 7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

- 7.5.4 Die GFAW, das TMWAT und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stel-

len laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Abschnitt 7, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.
- 7.5.6 Das TMWAT kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

## **8 Status- und Funktionsbezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und gilt für Anträge, die auf der Grundlage des Operationellen Programms 2007 bis 2013 des ESF gestellt werden. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Inkrafttreten der Richtlinie tritt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und zur Förderung der beruflichen Integration“ (ThürStAnz Nr. 36/2007 S. 1719 – 1721) für Neubewilligungen sowie die „Richtlinie zum Landesarbeitsmarktprogramm ‚Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie‘“ (ThürStAnz Nr. 8/2011 S. 281 – 283) außer Kraft.

Matthias Machnig  
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie  
Erfurt, den 21.05.2012  
Az.: 3144/111-2-4  
ThürStAnz Nr. 23/2012 S. 715 – 718